

## **Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Moldau zur Durchführung der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa, Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten  
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung  
Laufendes Finanzjahr: 2023  
Inkrafttreten/ 2023  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

In Ergänzung zu den Anstrengungen innerhalb der Europäischen Union zur Verstärkung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen hat Österreich in den letzten Jahren eine Reihe von bi- und multilateralen Staatsverträgen in diesem Bereich abgeschlossen. So initiierte Österreich unter anderem die Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa (Police Cooperation Convention for Southeast Europe, im Folgenden "Konvention"). Diese Konvention sieht umfassende Möglichkeiten zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit vor und verstärkt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung sowie zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von strafbaren Handlungen. Derzeit sind elf Länder (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Österreich, Rumänien, Serbien, Slowenien und Ungarn) Vertragsstaaten der Konvention. Österreich trat der Konvention 2011 bei (BGBl. III Nr. 152/2011).

Art. 34 Absatz 1 der Konvention sieht die Möglichkeit von (bilateralen) Durchführungsvereinbarungen durch die Vertragsparteien vor. Für die praktische Umsetzung der Konvention wird der Abschluss einer solchen Durchführungsvereinbarung zwischen Österreich und der Republik Moldau als notwendig erachtet.

#### **Ziel(e)**

Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit mit den moldauischen Behörden bei der Bekämpfung von Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Straftaten.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Abschluss der gegenständlichen Durchführungsvereinbarung. Zur praktischen Umsetzung der Konvention ist der Abschluss der gegenständlichen Durchführungsvereinbarung notwendig.

Die Durchführungsvereinbarung enthält konkrete Bestimmungen über die Benennung der zuständigen Behörden, Beamten und anzuwendenden Vorgehensweisen und Verfahren in den Bereichen Verbindungsbeamte, Zeugenschutzprogramme, grenzüberschreitende Observation, verdeckte Ermittlungen, Zusammenarbeit in gemeinsamen Zentren und Beilegung von Streitigkeiten.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Keine

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Abschluss der Durchführungsvereinbarung steht in vollem Einklang mit den Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der Europäischen Union (EU).

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Die Vereinbarung ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; ihre Grundlage ist Art. 34 Abs. 1 der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa, BGBl. III Nr. 152/2011.

**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1599962525).